

# RS Vwgh 2004/1/28 99/12/0347

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2004

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §80 Abs5 Z1;

BDG 1979 §80 Abs9;

### Rechtssatz

Die Naturalwohnung wurde dem Beschwerdeführer 1968 bescheidmäßig zugewiesen und die Grundvergütung festgesetzt. Durch die im Zusammenhang mit der Versetzung des Beschwerdeführers in den Ruhestand ab 1. August 1994 bedingte bescheidmäßige Entziehung der Naturalwohnung nach § 80 Abs. 5 Z. 1 BDG 1979, mit der gleichzeitig die Gestattung der tatsächlichen Benützung dieser Wohnung nach § 80 Abs. 9 BDG 1979 erfolgte, änderte sich für die Bemessung der Grundvergütung der Naturalwohnung nichts. Bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides erfolgte keine Neufestsetzung der Grundvergütung an Hand der Kriterien nach § 24a Abs. 2 und 3 GehG 1956 idF der 45. GehG-Novelle.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999120347.X01

### Im RIS seit

03.03.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)